



Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land
e-mail: gemeinde@schleissheim.ooe.gv.at, www.schleissheim.at
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Zahl: 851

Kanalgebührenordnung

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 12.12.2012.

Änderung der Gebühren mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 11.12.2025 gültig ab 01.01.2026.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 12. Dezember 2012, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Schleißheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Höhe der Kanal-Anschlussgebühr errechnet sich aus einer Grundgebühr und einem Punktesystem.
2. Die Grundgebühr beträgt für bebaute und unbebaute Grundstücke € 4.450,- (bisher € 4.295,-). Die Gebühr je Punkt der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 beträgt € 115,43 (bisher € 111,31).
3. Bemessungsgrundlage für das Punktesystem:
 - (a) für Objekte über 100 m² der Bemessungsgrundlage gemäß lit. b, je weitere angefangene 10 m² Bemessungsgrundlage 1 Punkt
 - (b) die Bemessungsgrundlage bildet die Summe der für Wohnzwecke und private Büroflächen benützbar ausgebauten, verbauten Grundfläche der einzelnen Geschosse und Dachräume, auch der Dach- und Kellergeschosse, einschließlich der dazugehörigen Stiegenhäuser, Dielen und Vorräume
 - (c) für Schulen und Kindergärten je Klasse bzw. je Gruppe 8 Punkte
 - (d) für Gewerbebetriebe, Gärtnereien, Büros und Praxen

- | | |
|--|----------------------|
| ohne Dienstnehmer | 5 Punkte |
| (e) für Gewerbe- und Industriebetriebe, Gärtnereien, Büros und Praxen mit Dienstnehmern sowie für Banken und Behörden zuzüglich je Dienstnehmer, der nicht im Betriebsobjekt wohnt | 10 Punkte
1 Punkt |
| (f) für gewerblich genützte Fahrzeuge (dazu zählen LKWs sowie KFZ zur Personenbeförderung)
je KFZ bis einschließlich 3,5 to Gesamtgewicht
je KFZ über 3,5 to Gesamtgewicht | 2 Punkte
4 Punkte |
| (g) für gewerbsmäßig betriebene Waschanlagen je Anlage | 10 Punkte |
| (h) für Gast- und Schankbetriebe, Imbissstuben, Bars und Kaffeehäuser bis einschließlich 100 m ² Betriebsfläche (dazu zählen Küche, Gastzimmer, Nebenzimmer, Säle und sonstige Aufenthaltsräume für Gäste)
je weitere angefangene 20 m ² Betriebsfläche | 16 Punkte
1 Punkt |
| (i) für Fremdenzimmer in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Fremdenpensionen, Privatzimmervermietern, je Fremdenzimmer | 1 Punkt |
| (j) für Vereinslokale, Schulungs- und Veranstaltungsräume, je Verwendungseinheit | 3 Punkte |
| (k) für die Einleitung von Oberflächenwässern, die aus kanalbautechnischen oder umwelthygienischen Gründen in das öffentliche Kanalnetz eingebracht werden
Flächen bis 300 m ²
je weitere angefangene 100 m ² | 4 Punkte
1 Punkt |
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, beträgt die Anschlussgebühr je weitere Einmündungsstelle 50 Prozent der Grundgebühr.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückeigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlussgebühr entsprechend der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen,
 - Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Neuerrichtung (nach Abbruch) oder Widmungsänderung (z.B. Eröffnung eines Gewerbebetriebes) ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 gegeben ist;
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - Eine Ergänzungsgebühr ist überdies nur insoweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, die sich wie folgt errechnet:
 - a) € 221,73 (bisher € 213,82) für jede mit Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres gemeldete Person; Änderungen werden mit dem Folgemonat wirksam, die Gebühr wird dann anteilmäßig in Zwölfteilen des Jahresbetrages berechnet;
 - b) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden nur zur Hälfte bewertet;
 - c) Personen, die durchgehend länger als 6 Monate nicht in der Gemeinde wohnen (z.B. Studenten, Präsenz- und Zivildienstler, Berufstätige im Ausland) werden lediglich in den Monaten ihrer Anwesenheit am Wohnort in Schleißheim, mindestens jedoch mit 3 Zwölfteilen der Jahresgebühr, bewertet;
 - d) € 0,15 je m² der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 lit. b;
 - e) € 28,40 (bisher € 27,39) je Punkt der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 lit. c bis l.
 - f) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen keine Person gemeldet ist, wird die Kanalbenützungsgebühr nach lit. a unter Zugrundelegung einer Person berechnet.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem der Anschluss des Grundstückes erstmalig benützt wird. Hierbei wird für das erste Jahr die Benützung ab dem Monatsersten, der dem Tag der tatsächlichen Benützung der Kanalisationsanlage folgt, anteilmäßig in Zwölfteilen des Jahresbetrages berechnet.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,33 je m² der Grundstücksfläche.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei sämtlichen Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Gebührensätzen eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebührensätzen ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues bzw. der Widmungsänderung (Eröffnung eines Gewerbebetriebes usw.). Die Eigentümer sind verpflichtet, die Rohbaufertigstellung bzw. die Widmungsänderung der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr wird mit dem auf den Tag der tatsächlichen Benützung folgenden Monatsersten fällig. Die erstmalige Benützung – auch bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten bzw. Widmungsänderungen – ist der Gemeinde binnen einem Monat zu melden.
4. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an das Kanalnetz angeschlossen wird. Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2013. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johann Knoll

Angeschlagen am:
Abgenommen am: